

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 39/09 S

L 5 SF 19/09 AB (LSG Sachsen-Anhalt)
S 13 AS 3744/08 (SG Magdeburg)

1.,
2.,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Salzlandkreis, vertreten durch den Landrat, Amt für Arbeitsförderung,
Karlsplatz 37, 06406 Bernburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Mai 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt
vom 2. April 2009 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Kläger, ihnen für das Verfahren gegen den vorbezeichneten Beschluss
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Kläger haben am 14. Dezember 2008 gegen einen Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 18. November 2008 Klage beim Sozialgericht Magdeburg erhoben und gleichzeitig beantragt, die Richterin am Sozialgericht R wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Das Landessozialgericht (LSG) hat das Ablehnungsgesuch mit Beschluss vom 2. April 2009 als unzulässig verworfen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Die Kläger haben mit einem am 14. April 2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben gegen den Beschluss des LSG sinngemäß Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Zum anderen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

